

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Ausgabe: Kiel, den 15. Februar

1955

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

Notverordnung über die Geltungsdauer des Kirchengesetzes über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1951 (S. 7).

II. Bekanntmachungen.

EntschlieÙung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Februar 1955 (S. 7). — Kollektenplan für das Jahr 1955 (S. 7). — Urkunde über die Umpfarung des Dorfes Klein Vollstedt aus der Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Rendsburg, in die Kirchengemeinde Westensee, Propstei Kiel (S. 8). — Gebührenfreiheit für kirchliche Bauvorhaben (S. 8). — Erneuerung und Umbau von Kirchengestühl (S. 8). — Kolportage von Schriften (S. 8). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 9). (Beilage: Sachregister 1954).

III. Personalien (S. 9).

Gesetze und Verordnungen

Notverordnung

über die Geltungsdauer des Kirchengesetzes über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1951.

Vom 11. Februar 1955.

Auf Grund des § 133 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird verordnet:

Artikel I

In § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 22) ist statt „1955“ zu setzen „1956“.

Artikel II

Diese Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Kiel, den 11. Februar 1955.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

Kiel, den 11. Februar 1955.

Die vorstehende am 11. Februar 1955 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung:
D. Salfmann.

KL 163

Bekanntmachungen

EntschlieÙung

des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 3. Februar 1955.

Die evangelische Kirche empfindet in der gegenwärtigen Stunde eine eindeutige gemeinsame Verpflichtung. Sie wünscht wie alle Deutschen dringend die Wiedervereinigung des Deutschen Volkes. Was die Kirche zu dieser Wiedervereinigung beitragen kann, wird sie tun. Sie warnt vor der falschen Hoffnung, daß die bestehenden Spannungen in der Welt, besonders die Spaltung in unserem Volk, durch einen Krieg überwunden werden könnten. Die Kirche Christi dient dem Frieden.

Durch Stimmen aus der evangelischen Kirche ist auf den Ernst der gegenwärtigen politischen Weltlage nachdrücklich hingewiesen worden. Es ist dadurch der unrichtige Eindruck entstanden, als müsse die evangelische Kirche als solche in Erfüllung ihres eigentlichen kirchlichen Auftrags eine ganz bestimmte Entscheidung zu den Pariser Verträgen vollziehen. Wir sind aber der Überzeugung, daß allein vom Evangelium her zu dieser Entscheidung bindende Weisungen nicht gegeben werden können. Aus diesen Gründen empfehlen wir aufs neue allen Pfarrern größte Zurückhaltung in allen öffentlichen Äußerungen. Es handelt sich hier um Fragen der politischen Einsicht und der politischen Verantwortung, die nach unserer gemeinsamen Überzeugung von dem an Gott gebundenen Gewissen entschieden werden müssen.

Je gehorsamer sich die Kirche an die Verkündung des Evangeliums hält, um so besser wird sie in der Lage sein, das politische Verantwortungsbewußtsein ihrer Glieder zu wecken und zugleich ihre Zuversicht auf Gott den Herren zu stärken, der allein uns vor Unheil bewahren und den Frieden erhalten kann.

Kiel, den 14. Februar 1955.

Obige EntschlieÙung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland wird hiermit bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann.

KL 158

Kollektenplan für das Jahr 1955.

Kiel, den 14. Februar 1955.

1) Kollekte am Gründonnerstag

In Ergänzung des in der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 13. Dezember 1954 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 80 — bekanntgegebenen Kollektenplans für das Kalenderjahr 1955 hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 11. d. Mts. bestimmt, daß in dem am Donnerstag, den 7. April d. J., also am Gründonnerstag, abgehaltenen Gottesdiensten eine Kollekte für die Ev. Hilfsstelle für ehemals

Rassenverfolgte in Berlin-Zehlendorf zu erheben ist. Zur Begründung dieser Kollekte wird auf die nachstehenden Ausführungen der Ev. Hilfsstelle für ehemals Rassenverfolgte hingewiesen:

Die Not der einstmals auf Grund der Nürnberger Gesetze Verfolgten hat noch immer kein Ende gefunden. Nach wie vor drängen Flüchtlinge und Emigranten in unsere Stadt, die so zu einem großen Auffanglager für alle jene geworden ist, die in den letzten zwei Jahrzehnten Existenz und Heimat verloren.

Von überall her, aus China, Ecuador und anderen Ländern kommen überalterte Emigranten zurück in der Hoffnung, hier einen ruhigen Lebensabend verbringen zu können. Für sie ist oft unsere Hilfsstelle die einzige Organisation, die ihnen die Wege weist, und unser Altersheim, das „Heinrich-Grüner-Haus“ in Berlin-Zehlendorf, die letzte Zuflucht, die den meisten von ihnen nach all dem durchlebten Leid wie ein Paradies erscheint. Aber nur einem kleinen Teil der einstmals Verfolgten kann auf diese Weise geholfen werden. Die übrigen kämpfen weiter mit bitterer Not und Arbeitslosigkeit.

Da alle staatliche Hilfe dieser Not gegenüber unzureichend bleibt, erbitten wir als Bekenntnis der brüderlichen Verbundenheit der Kirchen mit den einstmals Verfolgten die Spende eines kollektfreien Sonntags für unsere Betreuungsarbeit an diesem Menschenkreis, oder eine Gabe aus den den Kirchen zur Verfügung stehenden Mitteln.

Der Kollektenertrag ist an das Landeskirchenamt — Konto 1065 bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel oder auf das Postcheckkonto Hamburg 139 063 — zu überweisen.

2) Kollekte am Reformationstag

Die unter Ziffer 32 des Kollektenplans angeordnete Kollekte für das Gustav-Adolf-Werk ist nicht am 30. Oktober d. J., sondern am Sonntag, den 6. November d. J., abzuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha.

J.-Nr. 2561/I

Urkunde

über die Umpfarrung des Dorfes Klein Vollstedt aus der Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Rendsburg, in die Kirchengemeinde Westensee, Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden Nortorf und Westensee und nach Zustimmung der Synodalausschüsse der Propsteien Kiel und Rendsburg in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynoden sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Das Dorf Klein Vollstedt der Gemeinde Emlendorf des Kreises Rendsburg einschließlich des Lagers Klein Vollstedt wird aus der Kirchengemeinde Nortorf ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Westensee eingepfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 11. Dezember 1954

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.) Dr. Epha

J.-Nr. 19952/I

Kiel, den 2. Februar 1955

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 27. Januar 1955 —

V 14 — 1758/54 — 05/I/10 — die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 1683/I

Gebührenfreiheit für kirchliche Bauvorhaben.

Kiel, den 5. Februar 1955.

Nach der Baugebührenordnung vom 17. November 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 29) ff.) sind kirchliche Bauvorhaben, soweit sie religiösen Zwecken dienen oder an denen der Staat mit Patronatsbeiträgen oder sonstigen Beihilfen kraft rechtlicher Verpflichtung beteiligt ist, von der Entrichtung der Gebühren für Genehmigungen durch die Bauaufsichtsämter befreit. Auslagen, die durch die Zuziehung einer besonderen amtlichen Prüfstelle oder eines Prüfingenieurs für die Prüfung der statischen Berechnung entstehen, sind dagegen zu erstatten. Als vertretbare Kosten der statischen Prüfung können bei Wohngebäuden 0,5 v. H. und bei baulichen Anlagen mit schwieriger Berechnung 1 v. H. der Rohbausumme der erfaßten Bauteile berechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Mertens.

J.-Nr. 2199/IV

Erneuerung und Umbau von Kirchengestühl.

Kiel, den 27. Januar 1955.

Über die richtige Formgebung des Gestühls in alten und neuen Kirchen, über die Bezugsquellen und die Preise liegen bei den Kirchengemeinden oftmals wenig Erfahrungen vor. Das Landeskirchenamt (Landeskirchenbaurat) hat Angaben über gut ausgeführtes Gestühl zusammengestellt und kann im Bedarfsfall Unterlagen mit Zeichnungen für die Ausschreibung unter den ortsansässigen Handwerkern zur Verfügung stellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Mertens

J.-Nr. 1651/IV

Kolportage von Schriften.

Kiel, den 4. Februar 1955.

Die Missionsbuchhandlung Breklum G.m.b.H. bittet uns um Veröffentlichung folgender Mitteilung:

Der Kieler Kolporteur Paul Abels hat in verschiedenen Gemeinden der Landeskirche Bücher zum Verkauf in den Läden angeboten und sich dabei auf die Missionsbuchhandlung Breklum als seinen Auftraggeber berufen. Die Missionsbuchhandlung teilt dazu mit, daß der Genannte seine Tätigkeit nicht in ihrem Auftrag ausübt und nicht ermächtigt ist, in diesem Zusammenhang um Empfehlungsschreiben in den Pfarrämtern zu bitten. Abels, der einen größeren antiquarischen Restbestand zur Weiterveräußerung in eigener Rechnung erworben hat, reißt daher völlig in eigenem Auftrag.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Brumack

J.-Nr. 2056/III

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerber, möglichst im Alter zwischen 30 und 40 Jahren, mit Liebe und Eignung zur Jugendarbeit wollen die Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften über den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf an das Landeskirchenamt richten. Pastorat mit dazugehörigem Konfirmandensaal, ebenso ein Pastoratsgarten sind vorhanden. Mittelschulen und wissenschaftliche Oberschulen befinden sich am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 1271/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Nienstedten, Propstei Pinneberg, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgejuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese, Dormienstr. 3, an das Landeskirchenamt in Kiel zu richten. Ein neues Pastorat wird alsbald erbaut und für die Zwischenzeit dem neuen Pastor eine Übergangswohnung zur Verfügung gestellt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1693/III

Personalien

Ernannt:

Am 24. Januar 1955 der Pastor Ernst Gloyer, bisher in Vorderbrarup, zum Pastor der Kirchengemeinde Sandewitt (2. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Garrislee, Propstei Flensburg;

am 4. Februar 1955 der Pastor Wolfgang Puls, bisher in Hamburg-Altona, zum Pastor der Oster-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Eingeführt:

Am 23. Januar 1955 der Pastor Otto Stange als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Pinneberg;

am 30. Januar 1955 der Propst Hermann Meier als Propst der Propstei Südtondern und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck, Propstei Südtondern.



Pastor i. e. X. Dr. phil.

Otto Glöckner

geboren am 26. März 1900 in Germsdorf Krs. Wolmirstedt,

gestorben am 13. Januar 1955 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 4. November 1928 ordiniert und war zunächst Provinzialvikar in Keitum und Morsum a./Sylt und ab 25. Dezember 1928 Pastor in Morsum. Am 3. November 1935 übernahm Pastor Dr. Glöckner das Pfarramt in Simonsberg und wurde am 1. November 1950 in den Wartestand versetzt.